

# 1 Vernehmungen im Kontext von menschlicher Erinnerung, Irrtum und Lüge

Vernehmungen sind Kommunikationsprozesse, deren Ziel es ist, möglichst umfassende Informationen über einen Sachverhalt zu gewinnen. Selbst bei optimaler Professionalität des Vernehmenden sind ihnen gewichtige **Unsicherheitsfaktoren** immanent: Die bewussten oder unbewussten Fehlleistungen des Faktors „Mensch“ und seiner Erinnerung.<sup>1</sup>

## Praxistipp:

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen weniger juristische Probleme auf, sondern beschäftigen sich mit naturwissenschaftlichen Fragestellungen.

Das menschliche Gehirn speichert Informationen nicht gebündelt und unveränderbar gesichert wie ein Computer ab; die Signalverwertung ist einerseits bedeutend komplexer, andererseits aber anfälliger gegen Umgestaltungen, Änderungen, Auffüllungen, Blockaden bis hin zu Löschungen. Informationen, also Reizungen der Sinnesorgane, gelangen in das sog. limbische System und werden von dort an unterschiedlichen Stellen kurz- oder langfristige gespeichert.

Wissen und Wahrgenommenes sind keine Computerdateien; es werden keine historischen Vorgänge und Wahrheiten gespeichert. Vielmehr bleiben Informationen nur für kurze Zeit – maximal zwei Minuten – in einer Art „Arbeitsspeicher“ und werden dann in einem „Zwischenspeicher“ – dem Hippocampus – abgelegt. Die hier angehäuften Tagesreste werden in der Nacht während des Schlafes weiter verarbeitet, indem das Gehirn diese neuen (Er-)Kenntnisse mit bereits vorhandenen Informationen assoziiert, also clustert.

## **Beispiel:**

*Wer einen Vortrag hört, speichert die Veranstaltung nicht als Datei „Vortrag vom ...“. Vielmehr werden interessante Informationen an unterschiedlichen Stellen gespeichert. Das Gesamtbild „Vortrag vom ...“ kann nur durch Assoziationsketten – eine Auslösung durch sog. Trigger-Reize – hervorgerufen werden.*

Diese Assoziationsketten sind von Person zu Person unterschiedlich und von einer persönlichen (emotionalen) Betroffenheit und gewissen Einmaligkeiten des Wahrgenommenen abhängig; sie funktionieren beispielsweise bei traumatisierten Zeugen nicht oder nicht vollständig.<sup>2</sup>

Zur Beurteilung der Qualität und Aussagekraft einer Äußerung bzw. Vernehmung ist es erforderlich, die **Grundzüge der Informationsaufnahme, -spei-**

1 Vgl. Heubrock, Gedächtnispsychologische Grundlagen der Zeugenvernehmung, Kriminalistik 2010, 75 ff.; Hermanutz/Adler/Schröder, Forschungs- und Anwendungsbereiche von Vernehmungsstrategien und Aussageanalyse in der polizeilichen Ermittlung, Kriminalistik 2011, 43 ff.; Hussels, Grundzüge der Irrtumsproblematik im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, Kriminalistik 2011, 114 ff.

2 Dazu s. u. 13.1; ferner: BKA, Traumaleitfaden Handbuch, 2010, 77 ff.

**cherung und -wiedergabe** zu kennen.<sup>3</sup> Das ernüchternde Ergebnis sei vorangestellt: Etwa zwei Drittel der vorhandenen und wahrnehmbaren Informationen werden auch tatsächlich wahrgenommen, und nur ein Drittel kann später noch reproduziert werden.

**↳ Praxistipp:**

(Zeugen-) **Aussagen** sind zwar das häufigste, aber zugleich auch das unzuverlässigste Beweismittel im Strafverfahren; ihr **Zustandekommen** und ihre **Leistungsgrenzen** muss der Vernehmende kennen und sich stets vor Augen halten. Dieser Unsicherheit muss daher – soweit wie möglich – mit einer ständigen Objektivierung der Aussage begegnet werden.<sup>4</sup>

## 1.1 Menschliches Erinnern: Grundzüge von Wahrnehmung, Codierung, Speicherung und Wiedergabe

Anders als bei einer Filmdokumentation, die authentisch den wahrnehmbaren, wirklichen Sachverhalt aufnimmt, abspeichert und später reproduziert, vollzieht sich menschliches Erinnern subtiler: Informationen müssen

- wahrgenommen,
- codiert,
- gespeichert und sodann
- wiedergeben werden.

Jede dieser vier Phasen ist – wenn auch in unterschiedlichem Maße – fehleranfällig. Neben diese Fehlerquellen tritt das Phänomen der Lüge, einer bewusst falschen Wiedergabe vorhandener Informationen.

Begrifflich ist zwischen der **Glaubwürdigkeit einer Person** und der **Glaubhaftigkeit einer Aussage** zu differenzieren.<sup>5</sup>

**↳ Praxistipp:**

Der Vernehmende muss sich stets vor Augen halten, dass **Fehler** im Sinne von **Irrtümern**

- bei der Wahrnehmung,
  - bei der Codierung,
  - bei der Speicherung,
  - bei der Wiedergabe
- auftreten können.

Er muss zudem die **Möglichkeit einer Lüge** einkalkulieren.

3 Dazu i. E. Heubrock, a. a. O.

4 Vgl. dazu: Diezel, Das Erfordernis der Objektivierung von Aussagen zur Vermeidung systematischer Fehler, StRR 2009, 375 ff.

5 BGH NJW 1999, 2746 ff.

### 1.1.1 Fehlerquellen bei der Wahrnehmung

Bei der Wahrnehmung bedarf es zunächst eines Auslöseanreizes, der überhaupt dazu führt, dass (irgend-)etwas wahrgenommen wird. Hier sind zunächst insbesondere die biologischen Möglichkeiten unserer Sinnesorgane zu berücksichtigen, die einer Wahrnehmungsmöglichkeit natürliche Grenzen setzen. Hierzu zählen neben sensorischen, physikalischen und sozialen Wahrnehmungsbedingungen insbesondere die **Wahrnehmungsdauer**, die vorhandene **Aufmerksamkeit** und der **Wahrnehmungskontext**.<sup>6</sup>

**Beispiel:**

*Wird ein Zeuge mit einer Waffe bedroht oder gar angegriffen, fokussiert sich seine Wahrnehmung auf die (Mündung der) Waffe. Er wird selten in der Lage sein, eine brauchbare Personenbeschreibung abzugeben oder ein vernünftiges Phantombild erstellen zu lassen.*

*Aber selbst eine taugliche Beschreibung der Waffe (Pistole/Revolver/Farbe/Lauflänge) wird häufig nicht möglich sein, da sich die Wahrnehmung auf das **abstrakte Bedrohungspotenzial** verengt hatte.*

Darüber hinaus ist die Wahrnehmung bzw. sind die etwa 60 %, die wir von einem tatsächlichen Geschehen aufnehmen, höchst **individuell** und **selektiv**.<sup>7</sup> Auch wenn es schwerfällt, muss man sich vor Augen führen, dass **niemand** etwas wahrgenommen haben **muss**.

**Beispiel:**

*Ein Polizeibeamter, der zu einem Verstorbenen kommt, achtet auf völlig andere Dinge – Hinweise auf ein Fremdverschulden/Tatgeschehen/Opfer/Tatwerkzeug/Täterhinweise – als etwa die trauernden Hinterbliebenen oder der später eintreffende Bestatter.*

Bereits bei der Wahrnehmung wird die Information **selektiert**, **interpretiert** und nach gewissen Schemata aufgenommen. Der Leser sollte versuchen, sich auf den nachfolgenden Text einzulassen und ihn zu lesen:

**Beispiel:**

*Kroretke Rehctshreibnug ist ueerbflsüsigg. Uensr Gihren toickt adnres; Wesinsachsiltfehr heban fstegllestet, wroan das liget. Ncah irehr Stidue ist es eagl, in wlehcwr Reiehnfogle Bchusteban in Woeretm vomrokomen. Es ist nur withcigg, dsas der ertse und lettze Bchusatbe an der richthgigen Stiele snid. Der Rset knan tatol falcsh sein und knan onhe Porbelme gleesen wreden.*

Entscheidend für die flüssige Aufnahme der Information ist nur, dass sämtliche Buchstaben eines Wortes vorhanden sind und der erste und der letzte Buchsta-

---

6 Vgl. Brockmann/Chedor, Vernehmung, 1999, 24 f.

7 Vgl. Mätzler, Todesermittlung, 2009, 318 ff. mit einem instruktiven Beispiel.

be „stimmen“; den Rest macht das Gehirn selbst. Bei einer Einteilung beispielsweise in Buchstabengruppen funktioniert dies selbst dann kaum, wenn „an sich“ eine korrekte Rechtschreibung verwendet wird:

**Beispiel:**

*Korrekte Reichtschreibung übergelassen. Unser Gehirn hat die Buchstaben in Buchstabengruppen eingeteilt, die sich in der Reihenfolge der Buchstaben ablesen lassen. Die Buchstaben sind in der Reihenfolge der Buchstaben angeordnet. Die Buchstaben sind in der Reihenfolge der Buchstaben angeordnet. Die Buchstaben sind in der Reihenfolge der Buchstaben angeordnet.*

Die Information wird aufgenommen, sofern die Buchstaben eines Wortes vollständig vorhanden und zutreffend gruppiert sind und der **erste und der letzte Buchstabe** an der richtigen Stelle stehen; den Rest (er)schafft unser Gehirn. Die Interpretation, die hier deutlich wird, ist eine Leistung des Gehirns und nicht steuerbar. Informationsaufnahme und Interpretation gehen daher unbewusst Hand in Hand.

### 1.1.2 Fehlerquellen bei der Codierung

Eine weitere Fehlerquelle kann in einer nicht stattfindenden Codierung liegen: Gemeint sind damit Sachverhalte, in denen ein bestimmtes Geschehen zwar wahrgenommen, dann aber nicht im Gehirn codiert wurde, also keine entsprechende Repräsentation dort erhält;<sup>8</sup> völlig emotionslose (subjektiv belanglose) Wahrnehmungen werden zwar gemacht, dann aber schlagartig verdrängt, bevor sie überhaupt dem Gedächtnis zugänglich werden.

Ähnliche Phänomene wie bei der Wahrnehmung spielen sich im Rahmen der **Speicherung wahrgenommener Informationen** ab, was bekannt sein muss, um anscheinend zu erwartendes Wissen –und dessen Nichtvorhandensein – würdigen zu können.

**Beispiele:**

*Die Frage, ob vor der Urlaubsreise die Kaffeemaschine abgestellt, die Haustür verschlossen oder eine Kerze ausgeblasen worden ist, führt regelmäßig zu Irritationen – und in manchen Fällen zu einer Rückkehr nach Hause, um dann festzustellen, dass alles in Ordnung ist.*

*Gleiches gilt für die Vielzahl roter Ampeln, an denen man auf dem Weg zur Arbeit anhalten musste und auch angehalten hat: Die Lichtzeichenanlagen wurden wahrgenommen und ihre Verbote beachtet, ohne dass diese Wahrnehmungen dann eine Speicherung erfahren haben.*

Alltägliche Vorgänge und Routineangelegenheiten werden zwar wahrgenommen, aber gar nicht erst gespeichert.

---

8 Vgl. Roggenwallner/Pröbstl, Vernehmungcoaching, 2008, Rn. 115.

### 1.1.3 Fehlerquellen bei der Speicherung

Hat eine Wahrnehmung ihre Repräsentation im Gedächtnis erhalten, muss diese codierte Information in das System des Gedächtnisses integriert, also gespeichert, werden. Auch hier kann es vorkommen, dass gar keine oder eine unzutreffende Speicherung erfolgt.

Zudem sind insbesondere die unterschiedlichen Speicherungszeiten zu berücksichtigen: Informationen im **Kurzzeitgedächtnis** sind zwar vorhanden, werden dann aber kurze Zeit später wieder gelöscht. Erfolgte allerdings eine Ablage bzw. Überführung in das **Langzeitgedächtnis**, besteht die Möglichkeit einer Reproduktion noch nach Jahr(zehnt)en.

Auch bei einer zunächst stattfindenden Speicherung kann es während der Speicherungsphase zu ungewollten **Umgestaltungen, Änderungen und Auffüllungen** kommen. Nachträgliche Informationen, die vor der Vernehmung an die Person herangetragen werden, können hier ihre Einflüsse ausüben.

#### **Beispiel:**

*Warten mehrere Zeugen eines Bankraubes nicht getrennt, sondern gemeinsam auf ihre Vernehmung, so werden sie natürlich über das Geschehene – genauer gesagt das Wahrgenommene – sprechen. Es bildet sich so leicht eine „herrschende Meinung“ – etwa die Bekleidung eines der Täter betreffend –, die nur ein Zeuge so aufgenommen hat, die dann aber später von allen Zeugen als eigene Erinnerung wiedergegeben wird. Fälle, in denen hier völlig unzutreffende Beschreibungen erheblichen und sinnlosen Ermittlungsaufwand zur Folge haben, sind in der Praxis keine Seltenheit.*

### 1.1.4 Fehlerquellen bei der Wiedergabe

Gespeicherte Informationen bedürfen – um für eine Vernehmung nutzbar gemacht werden zu können – des Abrufes und der Wiedergabe. Zunächst wird das latent vorhandene Wissen in das **aktuelle Bewusstsein** gerufen und damit dann abrufbar.

Die hierbei möglicherweise auftretenden **Blockaden** sind jedem aus dem Alltag bekannt: Namen, Ortsbezeichnungen oder Rufnummern „kennt“ man, kann sie aber gerade nicht benennen. Die Information ist vorhanden, aber aktuell nicht verfügbar. Gedächtnis und Bewusstsein sind momentan nicht identisch, wobei aber, teilweise durch Gedankenbrücken und/oder Stichworte, diese Information dann wie aus dem Nichts doch wieder verfügbar ist und wiedergegeben werden kann.<sup>9</sup>

Die eigentliche **Wiedergabephase** wird unmittelbar durch den Vernehmenden beeinflusst; hier ist er anwesend, und sein Verhalten kann positive oder nega-

---

9 Vgl. Milne/Bull, Psychologie der Vernehmung, 2003, 110 ff.

tive Stimulationen bewirken. Sein Auftreten und seine Vorgehensweise haben Auswirkungen auf das Ergebnis, so dass an dieser Stelle insbesondere die strukturierten Vernehmungsmodelle<sup>10</sup> ihre Auswirkungen tätigen: Der Zugang zu der zu vernehmenden Person, die Kontaktpphase und insbesondere die Möglichkeit eines ungestörten durchgängigen Vortrages tragen hier zu positiven Ergebnissen bei.

Defizite in der Wiedergabephase können in Ausnahmefällen möglicherweise – sofern die Spielregeln eingehalten werden – im Rahmen einer **Hypnose** behoben werden.<sup>11</sup>

## **1.2 Personenbezogene Faktoren**

Der wichtigste personenbezogene Faktor der Wahrnehmung und der Reproduktion ist die **Emotion**; starke emotionale Beteiligung an einem wahrgenommenen Ereignis steigert grundsätzlich die Fähigkeit zur Wahrnehmung, Speicherung und Wiedergabe, aber auch die Möglichkeit einer bewussten oder unbewussten Verfälschung.

### **1.2.1 Weitere subjektive Determinanten**

Neben der Emotion und dem Interesse an der Wahrnehmung sind auf der persönlichen Ebene aber weitere subjektive Determinanten zu berücksichtigen:

- Geschlecht und Alter,
- Entwicklungs- und Gesundheitszustand,
- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Wahrnehmungsmöglichkeit,
- Sachkunde oder Sonderwissen, etwa aufgrund privater/beruflicher Vorbe-fassung,
- Vorurteile,
- Aussagemotivation.

### **1.2.2 Wahrnehmungsverzerrungen**

Unbeschadet der gerade dargestellten Unzulänglichkeiten muss der Vernehmende sich die Möglichkeit und Problematik sogenannter Wahrnehmungsverzerrungen vergegenwärtigen: Sachverhalte werden häufig so wahrgenommen, wie man sie sehen will – und nicht, wie man sie tatsächlich gesehen hat. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen dieses Phänomen eindrucksvoll.

---

<sup>10</sup> Dazu s. u. 5.

<sup>11</sup> Dazu ausführlich, s. u. 10.4.

**Beispiele:**

*Kreise bzw. Ringe, die eine kleine Öffnung aufweisen, werden regelmäßig als geschlossen wahrgenommen und beschrieben.*

*Je nach Vorgabe (und/oder vorangegangener Suggestion) wird ein und dieselbe Zeichnung entweder nur als alte oder nur als junge Frau gesehen, also erkannt (Kippbild).*

*Sofern ein Referent als besonders kompetent und eloquent vorgestellt wird, bewerten die Zuhörer seinen Vortrag als durchweg äußerst positiv; eine andere Personengruppe, der der Vortragende negativ präsentiert wurde und die denselben Vortrag zeitgleich mithört, gelangt zu einer schlechten Beurteilung der Leistung des Referenten.*

Diese Beispiele könnten beliebig fortgesetzt werden; sie sollen nur verdeutlichen, dass Wahrnehmungsverzerrungen unsere **Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit** stärker beeinflussen, als es bei unreflektierter Betrachtung scheint; ihrer Existenz und ihrer unheilvollen Einflüsse auf eine Aussage muss sich der Vernehmende stets bewusst sein.

### 1.2.3 Alters- und Größenschätzungen

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes, das im Rahmen einer phänomenologischen Untersuchung zu allein handelnden Bankräubern die Zuverlässigkeit von Alters- und Größenschätzungen untersucht hat.<sup>12</sup> In diesem – in besonderem Maße – praxisrelevanten Bereich treten eklatante Fehler auf, deren Existenz sich der polizeiliche Sachbearbeiter bewusst sein muss. Diese sind bei der **Altersschätzung** u. a. vom Maskierungsgrad des Täters, dessen Alter und vom sogenannten „own-age-effect“ geprägt: Menschen derselben Altersklasse können präziser eingeschätzt werden. Die Validität einer **Größenschätzung** hängt von der Größe des Täters und der Größendifferenz zum Zeugen – auch hier gibt es einen „own-size-effect“ – ab. Die Qualität beider Schätzungen ist voneinander unabhängig und wird auch von der Rolle der Auskunftsperson (Bankangestellter/Zufallszeuge/Opfer der Bedrohung ...) stark beeinflusst.

---

12 Kersting, Alters- und Größenschätzungen durch Tatzeugen, Kriminalistik 2012, 283 ff.

### 1.3 Sachbezogene Faktoren

Neben den personenbezogenen (Unsicherheits-)Faktoren lassen sich weitere sachbezogene Fehlerquellen der Wahrnehmung und Erinnerung wie folgt veranschaulichen:

Wahrnehmung und Erinnerung		
schlechte	mittelmäßige	gute
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeit</li> <li>• Menge</li> <li>• Größe</li> <li>• Farbe</li> <li>• große Personen- gruppen</li> <li>• unbekannte Stimmen</li> <li>• Entfernungen</li> <li>• Unangenehmes</li> <li>• Standardsituationen (etwa bei Berufs- zeugen)</li> <li>• räumliche Einord- nung von Geräu- schen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chronologie</li> <li>• räumliche Verhältnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuordnung von Ver- halten zu Personen</li> <li>• (Tat-)Gegenstände</li> <li>• kleine Personen- gruppen</li> <li>• bekannte Stimmen</li> <li>• Neuheiten</li> </ul>

**Übersicht:** Abhängigkeit von Wahrnehmung und Erinnerung von sachbezogenen Faktoren

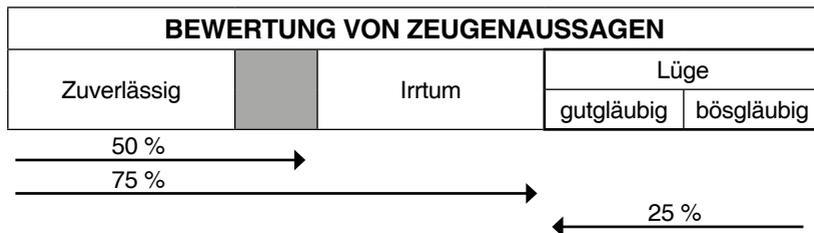
### 1.4 Lüge und Irrtum

Wenn Lügen ebenso wie Irrtümer dazu führen, dass dem Vernehmenden ein „falscher Sachverhalt“ vorgetragen und möglicherweise den weiteren Ermittlungen zugrunde gelegt wird, muss das Phänomen des Irrtums<sup>13</sup> und der Lüge vom Vernehmenden einkalkuliert und beide gedanklich voneinander getrennt werden.

Ohne hier nochmals auf die in der Vernehmungs- und Aussagepsychologie anerkannten Verfälschungs- und Verzerrungsmöglichkeiten näher eingehen zu wollen, dürfte jedenfalls bei **Zeugenaussagen** – entgegen anderslautenden Pressemitteilungen – **nicht die Lüge dominieren**. Trotzdem kann allenfalls in knapp der Hälfte der Zeugenaussagen diesen (wie die nachfolgende Übersicht dokumentiert)<sup>14</sup> eine Zuverlässigkeit zugesprochen werden.

13 Instruktiv dazu: Hussels, a. a. O., 114 ff.

14 Vgl. dazu: Bender/Nack, Glaubwürdigkeitslehre.



**Übersicht:** Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen

Die „Lügenquote“ bei **Beschuldigtenvernehmungen** dürfte demgegenüber allerdings deutlich höher liegen.

## 1.5 Unglaubhaftigkeits- bzw. Nullhypothese, Realkennzeichen und Warnhinweise

Die Bewertung einer Aussage und die Beurteilung ihres Wahrheitsgehaltes bereitet regelmäßig Schwierigkeiten, die ihre Grundlage auch darin haben, dass gedanklich ein falscher Ansatz gewählt wird.

### Beispiele:

Die Äußerung, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, an der Aussage zu zweifeln, verdeutlicht den unzutreffenden Gedankengang ebenso wie die Frage, wie man die Lüge enttarnen könne.

Aus der jüngeren Rechtsprechung sei der Hafrichter im sog. Kachelmannverfahren zitiert, der – so eine Veröffentlichung<sup>15</sup> – im Hinblick auf die Angaben der geschädigten Zeugin gesagt haben soll, dass er davon ausgehe, „dass jemand der einen anderen einer Straftat bezichtigt, wahrheitsgemäße Angaben macht.“

### 1.5.1 Nullhypothese

Die höchstrichterliche Rechtsprechung vertritt entgegen den gerade genannten Beispielen die sog. **Nullhypothese**.

#### Praxistipp:

Der BGH hat in seiner grundlegenden Entscheidung zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage aus dem Jahre 1999 eindeutig und überzeugend dargelegt, dass bei jeder **Aussage** davon auszugehen werden muss, dass sie **falsch** ist und ausgehend von dieser Prämisse positive Realkennzeichen vorliegen müssen.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Die Zeit vom 24.2.2011, Wochenschau, 18: Zwei blaue Flecke und ein Nullbefund.

<sup>16</sup> BGHSt 45, 164 ff.

Zustimmung verdient daher im Grundsatz eine Entscheidung des OLG Nürnberg: „Dabei musste die Kammer davon ausgehen, dass nach der so genannten Nullhypothese des BGH ... jede Aussage so lange als unwahr gilt, bis diese Vermutung sich angesichts der Zahl und der Qualität der Realitätskriterien in der Aussage nicht mehr aufrecht erhalten lässt. Auch wenn sie – ebenso vertretbar – als gleich wahrscheinlich unterstellt haben sollte, dass die Zeugin lügt oder die Wahrheit sagt ..., brauchte sie eindeutige und qualitativ belastbare Realitätskriterien, um diese Hypothese der neutralen Anfangswahrscheinlichkeit zu widerlegen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG zur „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“ hat das Tatgericht die Gründe, die für und gegen eine mögliche Täterschaft sprechen, aufzuklären, wahrzunehmen und zu erwägen, damit die Entscheidung einen rationalen Charakter und eine tragfähige Grundlage für den Schuldspruch vorweisen kann ...“<sup>17</sup>

	Inhalt	gedanklicher Ansatz	
Aussage	richtig		„landläufiger Ansatz“ (100 %)
	falsch		„neutrale Anfangswahrscheinlichkeit“ (50 % zu 50 %)
			Nullhypothese des BGH (0 %)

**Übersicht:** Bewertung von Aussagen

Die vom OLG auch genannte **Hypothese der neutralen Anfangswahrscheinlichkeit** geht im wesentlichen auf Bender/Nack/Treuer<sup>18</sup> zurück; sie ist in der Tat gedanklich ebenso gut vertretbar, lässt allerdings die Konsequenz und gedankliche Eindeutigkeit der Nullhypothese des BGH vermissen.

In der berühmten und gefürchteten **Aussage-gegen-Aussage-Konstellation**, bei der die Überzeugung von der Richtigkeit von der Aussage eines einzigen Tatzeugen abhängt, gilt die Nullhypothese ebenfalls für beide Seiten. Grundsätzlich kann eine (richterliche) Überzeugungsbildung im Einzelfall auf die Aussage eines einzigen Zeugen gestützt werden, wenn

<sup>17</sup> NJW 2010, 3793 ff.

<sup>18</sup> Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 307, 495 ff; OLG Stuttgart, NJW 2006, 3506.

- selbst bei neutralen Zeugen – wie etwa Polizeibeamten – nicht davon ausgegangen wird, dass der von ihnen bekundete Sachverhalt mit der Realität übereinstimmen muss,
- die Sicherheit der Aussageperson nicht als Indikator für die objektive Richtigkeit gedeutet wird und
- jede Aussage solange als unzuverlässig angesehen wird, wie nicht die Nullhypothese eindeutig und zuverlässig widerlegt ist.<sup>19</sup>

### 1.5.2 Realkennzeichen und Warnsignale

Im Folgenden sollen die **Realkennzeichen und Warnsignale** kurz dargestellt werden.<sup>20</sup>

Für den Wahrheitsgehalt einer Aussage sprechen als Real- oder **Realitätskennzeichen**

- Details, Verflechtungen und Individualität im Inhalt,
- Erweiterungen und Konstanz bei Wiederholung und
- Widerspruchsfreiheit, Nichtsteuerung und Gleichheit in der Struktur der Bekundungen.

**Warnhinweise** und Lügensignale sind dem gegenüber

- Verlegenheit, die sich in Zurückhaltung, der Sprache und/oder einer Unterwürfigkeit äußert,
- Kargheit und Strukturbrüche als Zeichen fehlender Kompetenz und
- Übertreibungen in Form von Dreistigkeiten, Bestimmtheit und nicht erforderlichen Begründungen.

## 1.6 Analyse einer Aussage

Bei der Beurteilung von Zeugenaussagen nehmen Lüge und Irrtum etwa einen identischen Raum ein; die Gründe für Irrtümer wurden bereits dargestellt. Im Folgenden geht es nun um die Enttarnung der Unwahrheit anhand **signifikanter Merkmale**.<sup>21</sup>

Die vorbeschriebenen Unwägbarkeiten einer Aussage machen die Aussageanalyse zu einem wichtigen Teil der Überprüfung der Glaubhaftigkeit einer Aussage: Grundlegend hierfür sind die Feststellungen des BGH aus dem Jahr 1999, mit denen er die Voraussetzungen an brauchbare Glaubhaftigkeitsgutachten – einer 14-jährigen Zeugin in einem Missbrauchsverfahren – allgemein festgelegt hat.<sup>22</sup>

---

19 So jüngst OLG Frankfurt (M) NJW-RR 2013, 664 (665); vgl. auch Brause, Glaubhaftigkeitsprüfung und -bewertung einer Aussage im Spiegel der höchstrichterlichen Rechtsprechung, NSiZ 2013, 129 ff.

20 Lesenswert: Hermanutz/Adler/Schröder, a. a. O., 43.

21 Vgl. dazu auch Steck in Hermanutz/Litzcke, Vernehmung in Theorie und Praxis, 2009, 153 ff.

22 BGH NJW 1999, 2746 ff.; NJW 2005, 1521; NSiZ 2008, 116 f.; vgl. auch BVerfG NJW 2003, 2444 ff.

Diese Darlegungen beanspruchen Allgemeingültigkeit und stellen insgesamt **acht Qualitätskriterien** für eine Inhalts- und Konstanzanalyse auf:

- Detailreichtum der Aussage,
- individuelle – ausgefallene – Besonderheiten,
- raum-zeitliche Verknüpfung mit objektivierbaren Faktoren,
- Konstanz in wesentlichen Teilen,
- Homogenität der Aussage,
- ungeordnete – aber psychologisch erklärbare – Beschreibungen,
- spontane Erweiterungen,
- Objektivität durch Beschreibung be- und entlastender Umstände.

### **1.6.1 Detailreichtum**

Der Detailreichtum einer Schilderung stellt das erste inhaltliche Beurteilungskriterium dar: (Nur) Wer etwas auch tatsächlich erlebt hat, kann dies plastisch schildern und quasi wie einen Film für den Vernehmenden abspulen. Wird man in die Lage versetzt, anhand der Schilderung beobachtender Teil des Geschehenen zu werden, spricht viel für eine wahrheitsgetreue Schilderung.

**Besondere Probleme** treten hier allerdings dadurch auf, dass es auch Situationen gibt, in denen

- etwas bereits tatsächlich Erlebtes in eine andere Lebenssituation projiziert wird,
- etwas anderweitig Wahrgenommenes einem Transfer unterzogen wird. Eine allzu ausführliche Berichterstattung in den Medien, Darstellungen im Internet und die sogenannten Realityshows führen dazu, dass Unbeteiligte über scheinbares Insiderwissen, das detailreiche Schilderungen ermöglicht, verfügen.

Hier ist es die schwierige Aufgabe des Vernehmenden, einen derartigen Transfer zu erkennen; allerdings lehrt die Gedächtnispsychologie, dass eine solche Übertragung an den zu Vernehmenden hohe Anforderungen stellt und daher eher selten vorkommt.

### **1.6.2 Individuelle – ausgefallene – Besonderheiten**

Schildert eine Aussageperson individuelle – ausgefallene – Besonderheiten in ihrer persönlichen Ausdrucksweise, spricht dieses weitere Inhaltskriterium für eine wahre und erlebte Begebenheit. Es erfolgt nicht etwa eine Schilderung aus einer Art Vogelperspektive, sondern eine emotionale und individuelle Wiedergabe, die Nebensächlichkeiten, Belangloses und Assoziiertes teilweise in den Mittelpunkt rückt; auch ein teilweise geschildertes **eigenes Unverständnis** stärkt die Individualität und damit die Glaubhaftigkeit der Aussage.

### 1.6.3 Raum-zeitliche Verknüpfung mit objektivierbaren Faktoren

Letztes inhaltliches Kriterium ist die raum-zeitliche Verknüpfung mit objektivierbaren Faktoren. Es stützt – was ohne weitere Erläuterung einleuchten dürfte – die Richtigkeit einer Aussage, wenn sich deren Inhalte in objektivierbare und beweisbare Ermittlungsergebnisse einfügen.

### 1.6.4 Konstanz in wesentlichen Teilen

Ein strukturelles Kriterium ist die Konstanz in wesentlichen Teilen; hier ist zu überprüfen, ob die Aussage inhaltlich, sprachlich und situativ gleich bleibt. Dies gilt insbesondere bezüglich einer gleichmäßigen Schilderung von relevantem und irrelevantem (Tat-)Geschehen und dem Fehlen innerer Widersprüche.

### 1.6.5 Homogenität

Sofern sich unterschiedliche Teile der Aussage decken und sich, zunächst scheinbar unwichtige, Details wie bei einem Puzzle zu einem stimmigen Gesamtbild zusammenfügen lassen, spricht auch dieses strukturelle Kriterium für eine wahre Aussage.

### 1.6.6 Ungeordnete – aber psychologisch erklärbare – Beschreibungen

Auch bei diesem Punkt wird die Struktur einer Aussage analysiert: Schildert eine Auskunftsperson ein scheinbar zusammenhangloses, zunächst unverständliches Detail, das sich später in das Ermittlungsergebnis einfügt, begründet dies keinen Zweifel an der Wahrheit.

Auch eine ungeordnete, nicht chronologische Wiedergabe ist hier ein Wahrheitskriterium, da der Lügner zu einer solchen Leistung – bleibt der Aussageinhalt konstant – nur selten in der Lage sein wird.

### 1.6.7 Spontane Erweiterungen

Der Lügner steht vor seinem **Lügendilemma**,<sup>23</sup> der Ausweg für ihn besteht scheinbar darin, Widersprüche zu unterdrücken bzw. nicht aufkommen zu lassen, indem er sich beharrlich auf seine ursprüngliche Version beruft und von dieser nicht abrückt. Zu spontanen Erweiterungen und Ergänzungen dieser Angaben ist er nicht in der Lage und auch nicht darauf vorbereitet. Spontane Erweiterungen sind aus seiner Sicht gefährlich und werden daher unterlassen.

Positiv ausgedrückt sind daher **Lückenauffüllungen, spontane Präzisierungen** und **Erweiterungen** ein deutliches Indiz für eine wahrheitsgemäße Aussage.

---

23 Dazu s. u. 1.6.

### 1.6.8 Objektivität durch Beschreibung be- und entlastender Umstände

Letztlich ist auf die Objektivität durch Beschreibung be- und entlastender Umstände zu achten. Wer die Wechselbeziehungen der Beteiligten eines Geschehens wirklich wahrgenommen und erlebt hat, wird regelmäßig selbst bei schwerwiegenden Straftaten auch Positives über den Täter berichten können. Günstige und ungünstige Schilderungen in dieser Richtung – aber auch in Richtung des Opferzeugen – werden in einer Mischform vorliegen und, werden sie wiedergegeben, die **Neutralität der Auskunftsperson** bestärken.

### 1.6.9 Resümee

Aus den beschriebenen Fakten ergibt sich eine grobe **Checkliste** zur realistischen Einschätzung und Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage:<sup>24</sup>

#### Praxistipp:

Für die **Glaubhaftigkeit** spricht, wenn die Aussageperson

- ihre Schilderung frei reproduzieren konnte,
- auf Vorhalte reagiert,
- eine originelle, stimmige Aussage ohne Widersprüche tätigt,
- nicht durch verbale oder non-verbale Suggestionen beeinflusst wurde und/oder
- Gedankenfehler auszuschließen sind.

## 1.7 Lügensignale

Der Lügner steht vor der misslichen Situation, dass er etwas präsentiert, das er selbst nicht – oder nicht so – persönlich erlebt hat und er daher kaum in der Lage ist, eine lebensnahe und lebendige Schilderung zu liefern; er wird also versuchen, dies mit einer detaillierten Darstellung zu überspielen, wohl wissend, dass die Entdeckung einer Lüge umso wahrscheinlicher ist, je umfangreicher eine Aussage wird.

Dieses „Lügendilemma“ eröffnet für den Vernehmungsbeamten die Möglichkeit, Kriterien aufzustellen, um erfundene Schilderungen aufzudecken und damit die Lüge zu enttarnen.<sup>25</sup>

---

24 In Anlehnung an Roggenwallner/Pröbstl, a. a. O., Rn. 212.

25 Vgl. dazu auch: Litzcke/Hermanutz in Hermanutz/Litzcke, a. a. O., 168 ff.

### 1.7.1 Recht zur Lüge?!

Eine Frage, die beim Thema „Vernehmung“ immer wieder auftaucht ist die, wer lügen darf und wer nicht. Weihmann tritt beispielsweise der Auffassung, Beschuldigte dürften straflos die **Unwahrheit sagen**, zu recht entgegen.<sup>26</sup> Grundsätzlich ist festzustellen: Lügen erfüllt – für sich betrachtet – keinen Straftatbestand. Ausdrücklich erlaubt ist es natürlich nicht, und aus Sicht des Ermittlers auch unerwünscht! Nach eingehendem Studium von Straf- und Bußgeldvorschriften steht aber eindeutig fest: **Lügen ist nicht grundsätzlich verboten.**

#### 1.7.1.1 Zeugen

Die zeugenschaftliche Belehrung beinhaltet regelmäßig den Hinweis auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte,<sup>27</sup> die die Möglichkeit, zu schweigen gemeinsam haben. Ebenso regelmäßig kommt der Hinweis hinzu, was **eventuelle Falschaussagen** (Lügen) zur Folge haben könnten, etwa so formuliert: „Sie dürfen niemanden wissentlich falsch anschuldigen“ (Hinweis auf die Strafbarkeit nach § 164 StGB), – „Sie dürfen keine Straftat vortäuschen“ (Hinweis auf die Strafbarkeit nach § 145d StGB). Darin erschöpft sich in den allermeisten Fällen der Hinweis auf die möglichen Folgen. Im konkreten Einzelfall könnte es notwendig werden, auf andere Straftatbestände wie Strafvereitelung oder Beihilfe hinzuweisen. Auch das sind konkret formulierte Straftatbestände, die (nur) mögliche Folgen von Falschaussagen aufzeigen.

„**Bürger, sagen Sie nunmehr die Wahrheit!**“, hieß es in einer vorformulierten Aussagevorbereitung und -formel am Ende der („vorgeschiedenen“) Belehrung in den 50-er Jahren. Damals wurde – im Gegensatz zur heutigen Prozessauffassung – die Belehrung als notwendiges Übel angesehen, wie eine „Formvorschrift“, deren Weglassung ein Manko war, nicht aber den Inhalt der Vernehmung und deren Verwertbarkeit in Frage stellte. Genau das hat sich geändert. Nichtverwertbarkeiten wurden höchstrichterlich festgestellt, was sich in der Praxis auf die Notwendigkeit von klar formulierten Belehrungen niederschlagen sollte; das geschah auch, aber eines hat sich bis heute fortgesetzt:

Der Hinweis auf eine „Wahrheitspflicht“, die – bei genauer Betrachtungsweise – gar nicht existiert. Allein die **Falschaussage vor Gericht**, speziell unter Eid, stellt einen eigenständigen Straftatbestand dar. Im (vorgelagerten) Ermittlungsverfahren spielt die „Lüge“ zwar eine gewichtige und konkrete Rolle, verboten und sanktioniert ist sie allerdings nicht. Trotzdem ermahnt jeder „Ermittler“ zu Recht zur Wahrheit.

Auch wenn keine – auch nicht aus der nur für richterliche Vernehmung geltende Norm des § 57 Abs. 1 StPO ableitbare – Verpflichtung zur Wahrheit besteht, hat der **Ermittler** im Sinne der Sachverhaltsaufklärung allerdings ein **eigenes Interesse** daran, dass der Vernommene die Wahrheit sagt. Genau so sollte er es auch darstellen:

26 Weihmann/Schuch, Kriminalistik, 2011, 479.

27 Ausführlich dazu unter 12.

### Beispiel:

„Ich möchte von Ihnen die Wahrheit hören.“

Mit dieser Feststellung stellt der Vernehmende den Selbstbezug und damit einen deutlichen Rahmen her. Alles andere – wie etwa der Hinweis auf andere Instanzen oder eine „allgemeine Wahrheitspflicht“ – entbehrt notwendiger Grundlagen.

#### 1.7.1.2 Beschuldigte

Für den **Beschuldigten** gilt dasselbe. Auch er darf lügen, aber **niemanden wesentlich falsch anschuldigen** oder eine **Straftat vortäuschen**. Zudem bilden die Ehrdelikte der §§ 185 ff. StGB eine Grenze des „Rechts zur Lüge“. Genau wie einem Zeugen muss ihm klar gemacht werden, dass die Folgen einer falschen Aussage unter Umständen eine Straftatbestandsverwirklichung darstellen.

#### Praxistipp:

„Sie dürfen hier lügen“ wäre – wenn auch denkbar – die falsche, jedenfalls aber unglückliche Formulierung. Notwendig und angemessen ist der Hinweis auf Schweigerechte. Wenn darauf verzichtet wird und der Vernommene aussagt, sollte der Vernehmende selbst in personam auf Wahrheitsgehalte pochen.

### 1.7.2 Guter oder schlechter Leumund

Ein beliebter und nicht auszurottender Irrglaube dokumentiert sich in einem alten Sprichwort: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“. Dies ist eine Fehleinschätzung, die auf der Grundlage beruht, dass sich die Glaubwürdigkeit einer Person und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage über die Persönlichkeit, den Lebenswandel und das Vorverhalten erschließt.

Diese Vorstellung ist schlichtweg unzutreffend: Es gibt keine personenbezogene – quasi allgemeine – Glaubwürdigkeit und damit keinen Leumund. Der BGH trägt dieser Feststellung dadurch Rechnung, dass er Fragen an Zeugen, die deren Verhalten in vorangegangenen vergleichbaren Situationen (uneidliche falsche Aussage oder gar Meineid in einem vorangegangenen Gerichtsverfahren) aufklären sollen, als grundsätzlich unzulässig erachtet.<sup>28</sup> **Falschaussagen** werden nicht durch stabile Persönlichkeitsmerkmale, sondern durch situative und damit variable Faktoren hervorgerufen.<sup>29</sup>

Diesem Gedanken trägt auch die neue Gesetzgebung Rechnung; zum 1.10.2009 wurde durch das 2. Opferrechtsreformgesetz § 68a Abs. 2 S. 1 StPO neu eingefügt.

28 BGH NJW 2005, 1521.

29 Brockmann/Chedor, a. a. O., 26 f.

**§ 68a StPO (Bloßstellen von Zeugen)**

(2) Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere nach seinen Beziehungen zu dem Beschuldigten oder der verletzten Person, sind zu stellen, soweit dies erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund erscheinen auch empirische Untersuchungen, nach denen Männer mehr lügen als Frauen und geringer gebildete Menschen eine verminderte Lügenquote aufweisen,<sup>30</sup> zweifelhaft; sie können jedenfalls für eine konkrete Vernehmungssituation keine brauchbaren Parameter liefern.

Das Verhalten und die Unbeholfenheit „der Justiz“ – gemeint sind Richter und Staatsanwälte – dokumentierte sich im Kachelmann-Verfahren als einprägsames Negativbeispiel. Hier wurden Leumundszeugen in allen Richtungen benannt und vernommen, was bei genauer Betrachtung schlichtweg überflüssig ist.

**1.7.3 Fehlen von Realitätskriterien**

Die Realitätskriterien wurden bereits erörtert; es bedarf daher an dieser Stelle nur der Benennung des daraus folgenden Umkehrschlusses: Das Fehlen von Realitätskriterien ist ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer Lüge.

**1.7.4 Weitere Warn- und Lügensignale**

Daneben haben *Bender/Nack/Treuer* eine Dreiteilung von Warnsignalen vorgenommen, die es zu unterscheiden und zu beachten gilt:<sup>31</sup>

<b>Warnsignale</b>		
<b>Verlegenheit</b>	<b>Übertreibung</b>	<b>Mangelnde Kompetenz</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zurückhaltung</li> <li>• Unterwürfigkeit</li> <li>• Unklarheiten, Versprechen</li> <li>• doppelte Negationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• übertriebene – biologisch unmögliche – Exaktheit</li> <li>• Entrüstung bis Dreistigkeit</li> <li>• Begründungen für einen Sachverhalt, statt Schilderung eines Tatsachengeschehens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• karge, abstrakte Sachverhalts-schilderungen</li> <li>• fehlende Komplikationen</li> <li>• ausschließlich zielgerichtete Bekundung</li> </ul>

**Übersicht:** Warnsignale bei Vernehmungen

30 Vgl. dazu Habschick, *Erfolgreich Vernehmen*, 2017, 370 ff. m. w. N.

31 *Bender/Nack/Treuer*, a. a. O., Rn. 212 ff.

**Nicht jedes Warnsignal** beweist bei isoliertem Vorliegen eine **Lüge**; die vorgeannten signifikanten Merkmale können ihren Ursprung etwa auch darin haben, dass der zu Vernehmende allein die Vernehmungssituation – oder sein aktuelles persönliches und berufliches Umfeld – als großen **Stressfaktor** empfindet,<sup>32</sup> und ihn dies veranlasst, Warnsignale zu produzieren und zu verbreiten.

**Praxistipp:**

Die Warnsignale entfalten eine Indizwirkung; ihr Vorliegen muss zur Folge haben, dass der Vernehmende ihr Zustandekommen und seine eigene Schlussfolgerung in besonderem Maße kritisch hinterfragt.

Selbst eine jahrzehntelange Berufs- und Vernehmungserfahrung begründet hier nicht zwingend eine sichere Einschätzung.<sup>33</sup>

Hier ist eine **Falsifikationsstrategie** anzuwenden,<sup>34</sup> mit der, vor dem Hintergrund aller vorhandenen Informationen, hinterfragt wird, was für die Richtigkeit der scheinbar unzutreffenden Aussage spricht. Sofern der Vernehmende auch danach noch vom Vorliegen einer Lüge überzeugt ist, hat er den zu Vernehmenden damit zu konfrontieren.

## 1.8 Zuverlässig funktionierende Lügernerkenntnismethoden?

Wer glaubt, anhand von Aussagen die Wahrheit erkennen zu können, wird – entgegen anderslautenden Veröffentlichungen<sup>35</sup> – in der Praxis schnell eines Besseren belehrt. Insbesondere der Körpersprache wird hier eine Schlüsseltechnik zugeschrieben, die sie nicht hat; darauf wird im Rahmen der Frage-techniken ausführlicher eingegangen werden.<sup>36</sup> Das Ergebnis sei an dieser exponierten Stelle vorweggenommen:

**Es gibt keine zuverlässig funktionierende Lügernerkenntnismethode; eine Bewertung des Wahrheitsgehalts einer Aussage anhand körperlicher Verhaltensmuster verbietet sich.**

## 1.9 Kurze tatsächliche Bestandsaufnahme

**Negativbeispiele** aus der Vergangenheit und Praxis polizeilicher Vernehmungen spiegeln sicherlich nicht das Alltagsgeschäft oder gar die übliche Vernehmungspraxis wider; sie sind **nicht repräsentativ**. Ihr Vorkommen und ihre Resonanz in der Bevölkerung sind allerdings unbestreitbar.

32 Vgl. dazu Brockmann/Chedor, a. a. O., 18 ff.

33 Zutr.: Habschick, a. a. O., 380.

34 Brockmann/Chedor, a. a. O., 108 f. (109).

35 Vgl. z. B.: Adler/Hermanutz, Strukturierte Vernehmung, Kriminalistik 2009, 535 ff.; zur zutreffenden Kritik: Niehaus, Die Wahrheit über die Lüge, Kriminalistik 2009, 508 ff.

36 S. u. 6.

Unstreitig ist jedes **Fehlurteil**, das zu einer Verurteilung führt, eines zu viel, wohl aber leider nicht immer vermeidbar, mithin Teil einer kritischen Bestandsaufnahme der Strafjustiz. Die an mancher Stelle<sup>37</sup> auftauchende Behauptung, jedes vierte Strafurteil sei falsch und ein Fehlurteil, ist eine bloße – nicht verifizierte – Schätzung und definiert zudem nicht, ab wann Falschheit vorliegt: Falsche Tatsachenfeststellungen, falsche Sanktionen oder Verurteilung statt Freispruch und anders herum?

Veröffentlichungen zu **Fehlern im Strafverfahren** sind lesenswert: *Peters*<sup>38</sup> und *Hirschberg* wurden von *Darnstädt* im Jahre 2013 beerbt; sämtliche Werke sollten schon in der Kriminalistenausbildung als Pflichtlektüre verordnet werden. Selbstkritische Hinterfragung von Hypothesen und/oder Versionen kann niemals schaden. Eben diese Grundhaltung in Kenntnis möglicher Fehlentscheidungen erfordert einerseits eine besonders kritische Würdigung „fremder“ Ergebnisse; gemeint sind damit die Vielzahl kriminaltechnischer, psychiatrischer und psychologischer Gutachten, die in immer größerem Maße in den Verfahren eine Rolle spielen. Deren Entscheidungsrelevanz ist reziprok zu ihrem praktisch nicht vorhandenen Stellenwert im juristischen Studium, Referendariat und in der Kriminalistenausbildung; gleiches gilt andererseits für Vernehmungen.

Selbst wenn – was nicht überprüft werden konnte – sich in manchen Presseveröffentlichungen „journalistische Ungenauigkeiten“ eingeschlichen haben sollten, führen sie einen Kernbereich misslungener, fehlerhafter und rechtswidriger Vernehmungen mehr als deutlich vor Augen, in denen Vernehmungsbeamte, um eine geständige Einlassung als sicheres Beweismittel zu generieren, über die gesetzlichen Vorgaben und damit das Ziel des Strafverfahrens hinaus schießen.

### 1.9.1 Der Fall Jakob von Metzler

Die Entführung (und Ermordung) eines Frankfurter Bankierssohns durch einen Jurastudenten im Jahre 2002 endete Ende 2004 auch damit, dass der damalige Polizeivizepräsident sowie ein ermittelnder Polizeibeamter der Nötigung bzw. der Verleitung eines Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt – nämlich einer Nötigung – schuldig gesprochen und mit Strafvorbehalt verurteilt wurden. Hintergrund war der Umstand, dass der Vernehmende dem Beschuldigten weisungsgemäß die „Zufügung von Schmerzen“ für den Fall angekündigt hatte, dass er das Versteck des Entführungsopfers nicht preisgibt.<sup>39</sup>

Der Sachverhalt zeigt – neben anderen **interessanten Rechtsfragen** – die missliche Situation des Beamten auf, der das Leben eines Entführungsopfers retten will; dass hier die Grenzen strafrechtlicher Verbotstatbestände überschritten werden, ist unstreitig. Es bleibt im hiesigen Kontext die Frage nach einer

---

37 Etwa bei Darnstädt, *Der Richter und sein Opfer*, Wenn die Justiz sich irrt; Bundschuh, *Tod in den Flammen*.

38 Peters, *Fehlerquellen im Strafprozeß*, Band 1 (1970) und Band 2 (1972).

39 Lesenswert: Ennigkeit/Hohn, *Um Leben und Tod* (2011).

Rechtfertigung und der (Un)Verwertbarkeit nachfolgender Angaben im Strafverfahren. Der aufgebaute Druck führte hier zu zutreffenden Angaben, die es ermöglichten, das Kind – leider tot – aufzufinden.

## **1.9.2 Falsche Geständnisse und der Bauer Rudi Rupp**

Der Bauer Rudi Rupp verschwindet im Oktober 2001 spurlos nach einem Gaststättenbesuch; er hatte diese mit seinem Pkw aufgesucht, dort erheblich Alkohol konsumiert und war – mit gewissen Ausfallerscheinungen – von der Gaststätte fortgefahren. Die Vermisstenanzeige der Ehefrau führte zu keinem Erfolg – sowohl die Person als auch der Pkw blieben verschollen.

Knapp eineinhalb Jahre später wurde die Akte im normalen Geschäftsgang dem für Tötungsdelikte zuständigen Kriminalkommissariat vorgelegt, das – aufgrund gewisser Anhaltspunkte – die Ermittlungen zu einem Tötungsdelikt aufnahm, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gegen die Familienangehörigen anregte, die die Justiz beantragte und erließ und die dann vollstreckt wurden. Rudi Rupp war in seinem Heimatort wenig gut gelitten, streitsüchtig und ein Einzelgänger, der – so jedenfalls die Gerüchteküche – auch innerfamiliär Probleme hatte.<sup>40</sup> Unvermittelt wurden später die Ehefrau, die beiden Töchter und der Freund einer Tochter früh morgens zur Polizei verbracht und als Zeugen vernommen. Die intellektuell eher schlicht strukturierten vier Personen – die Ehefrau hat einen IQ von 53 – wurden anhand von langer Hand vorbereiteter 30-seitiger Fragenkataloge durchgecheckt und kippten: Alle legten letztendlich **Geständnisse** ab und wurden mit den Angaben der anderen konfrontiert.

Selbst eine sich standhaft wehrende Tochter, die zunächst dabei geblieben war, dass ihr Vater in der Nacht nicht nach Hause zurückgekehrt war, war schließlich bereit, die wahre Geschichte zu erzählen ... nachdem ihr (Pflicht-)Verteidiger den Vernehmungsort verlassen hatte.

Die Beschuldigten schilderten schließlich ein **Tötungsdelikt** und es erfolgte eine **Rekonstruktion des Geschehens vor Ort**.<sup>41</sup> Auch das spurlose Verschwinden des Pkw wurde geklärt – Entsorgung über einen Schrotthändler in der Umgebung – und die Unauffindbarkeit der Leiche bzw. von Leichenteilen damit erklärt, dass eine Verfütterung an die Hunde und/oder Schweine erfolgt sei. Die Familie wird in der Folgezeit zu **langjährigen Haftstrafen** verurteilt.

Bei der Reparatur einer Staustufe der Donau in einem Nachbarort Anfang des Jahres 2009 taucht dann der Pkw des Mordopfers und auch dieses selbst wieder auf – nicht erschlagen, nicht geteilt und auch nicht verfüttert. Ein gewaltsamer Tod, der auch nur ansatzweise den Geständnissen der Verurteilten entspricht, ist jedenfalls auszuschließen. Die **Wiederaufnahme der Verfahren** führt dann später zu Freisprüchen.

---

40 Vgl. die ausführlichen Darstellungen bei Darnstädt, S. 112 ff.; Bundschuh, S. 43 ff.

41 ... die im Internet verfügbar ist.

Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar: Der Verurteilte hat **kein Geständnis** abgelegt. Ein Makel, den mancher Ermittler als Minuspunkt auf seine Fahnen schreiben würde. Dabei wurde insbesondere nach Anwendung des Reid-Vernehmungsmodells das Geständnis des Tatverdächtigen als „**Krönung des Ermittlungsverfahrens**“ proklamiert. Fälschlicherweise. Die Frage beginnt bei den Ermittlungen, setzt sich aber unerkannt massiv in den Verhandlungsphasen, im Urteil, in Einschätzungen von Richtern und Schöffen, im Strafvollzug und schließlich in der Reintegration so konsequent fort, dass ein kritisches Hinterfragen nicht nur erlaubt sein dürfte, wissenschaftlich sogar geboten erscheint.

**Beispiel:**

*Der Angeklagte steht im Verdacht, an mehreren Stellen in einem Wohnhaus Feuer gelegt zu haben. Der Verdacht ergibt sich aus der Motivlage, Anwesenheit zur Tatzeit am Tatort, und – bemerkenswerterweise – aus der psychischen Auffälligkeit des Angeklagten, ein „verstecktes“ Tourette-Syndrom, so die einschätzenden Psychologen (auch schon vor der Tat). Er wird nach einem Indizienprozess wegen versuchten Mordes zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Geständnis hat er nicht abgelegt, trotz mehrerer „Angebote“ des Vorsitzenden Richters, sich durch derartige selbstinitiierte „Vereinfachungen“ während des Prozesses eine mildere Strafe erarbeiten zu können.*

*In der Haft muss er weitere psychologische Begutachtungen über sich ergehen lassen. In deren Rahmen wird zunächst jeweils die „Therapierbarkeit“ geprüft, die zumindest ein gewisses Maß an Einsicht erfordert. Jede Hafterleichterung, schließlich auch die – eigentlich fast obligatorische – Verkürzung der Haftstrafe wird von eben dieser Therapierbarkeit abhängig gemacht.*

*Der Häftling weigert sich, einsichtig zu sein und streitet die Tat nach wie vor ab. Die Folge während der Haft: „Nicht therapierbar“ = keine Haftvergünstigungen. In der weiteren Folge die logische Konsequenz: keine vorzeitige Entlassung zum 2/3 Zeitpunkt. Die zehn Jahre verbüßt er vollständig. Schließlich wird er nach zehn Jahren entlassen und sucht direkt anschließend das Büro der seinerzeit ermittelnden Beamten auf. Er legt 4,50 Euro auf den Tisch und erklärt, damit die Zigaretten bezahlen zu wollen, die ihm im Ermittlungsverfahren während der Vernehmung zur Verfügung gestellt worden waren. Er wolle niemandem etwas schuldig bleiben.*

### 1.9.3 Das Holzklotzverfahren<sup>42</sup>

In einem Schwurgerichtsverfahren geht es um den Tod einer 33 Jahre alt gewordenen Frau, die im Jahr 2008 auf der Autobahn A 29 bei Oldenburg vor den Augen ihrer Familie von einem Holzklotz erschlagen wurde. Die SOKO Brücke

---

42 Vgl. z. B. SPIEGEL ONLINE, Gisela Friedrichsen, 06. Januar 2009, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,druck-599811,00.html>.

ließ in den Medien verbreiten, es gäbe an dem Tatwerkzeug DNA-Spuren und kündigte entsprechende Reihenuntersuchungen an. In der Folgezeit meldete sich der 30-jährige, drogenabhängige Beschuldigte, der erklärte, er habe im tatrelevanten Zeitraum einen Holzklotz („wie der im Fernsehen gezeigte“) auf der Autobahnbrücke gesehen und angefasst. Er habe den Klotz zur Seite gelegt, damit sich Passanten nicht daran verletzen. Der heroinabhängige Beschuldigte spricht nur gebrochen Deutsch und hat zehn Jahre zuvor einmal eine Straftat (Schuld an einem Verkehrsunfall) auf sich genommen.<sup>43</sup>

In einer weiteren Zeugenvernehmung erklärt er erneut, einen Holzklotz angefasst und beiseite geschoben zu haben, stellt aber in Abrede, den Klotz von der Brücke auf die Autobahn geworfen zu haben. Zudem habe er einen „Fahrradreifen“ weggeräumt. Protokolliert wurde eine „Felge“ (weil eine Felge am Tatort gefunden worden war) und aus „an einen Zaun geschoben“, wurde ein Brückengeländer, das sich naturgemäß auf Brücken befindet. Ein **Dolmetscher** wurde nicht hinzugezogen, sondern dem Beschuldigten wurden die Begriffe „erläutert“.

Zwei Wochen später erfolgte nach einem 90 Minuten dauernden **Vorgespräch** die erste Beschuldigtenvernehmung; während des Vorgesprächs gab es diverse gemeinsame – weil in öffentlichen Gebäuden ein Rauchverbot herrscht – Rauchpausen vor dem Gebäude. Der Beschuldigte, der behauptet, er sei auf Entzug gewesen, erklärte später, ihm sei eine **Substitution** nach der Vernehmung versprochen worden, weswegen er sich geständig eingelassen habe.

#### **1.9.4 Die Vermisstenanzeige**

Der Angeklagte hatte Ehefrau und Tochter getötet, die Leichen in einem Wald abgelegt und sodann Vermisstenanzeigen erstattet. Da keine Hinweise auf ein Kapitaldelikt vorlagen, wurde er in der Folgezeit fünfmal **zeugenschaftlich** vernommen. Die Vernehmungen waren von **List und Taktik** geprägt, zumal die Beamten von seiner mutmaßlichen Täterschaft ausgingen. Widersprüche und Ungereimtheiten wurden filigran aufgearbeitet und vorgehalten. Auch wurde die Frage gestellt: „Das Gewissen plagt Sie nicht?“ Parallel zu den Vernehmungen wurde sein Grundstück mit Leichenspürhunden erfolgreich abgesucht.

#### **1.9.5 Der wenig kooperative Beschuldigte**

Der Angeklagte soll seine Mutter mit Benzin übergossen und angezündet haben. Bei seiner verantwortlichen Vernehmung macht er Angaben zu Mordmerkmalen: Das Opfer habe „immer recht behalten“ müssen und sei ihm daher mächtig „auf den Senkel“ gegangen. Nach einem Streit habe er daher das Feuer gelegt, um sie loszuwerden.

Er leidet an einer schweren Wahnerkrankung und bringt weder im Rahmen der Explorationen noch bei seiner Einlassung in der Hauptverhandlung einen

<sup>43</sup> Vgl. auch Darnstädt, S. 106 ff.

korrekten Satz mit Subjekt, Prädikat und Objekt fehlerfrei zustande. Die Vernehmung der Vernehmungsperson, die klären soll, warum dies offensichtlich bzw. scheinbar im Ermittlungsverfahren anders war, offenbart Schlimmes. Der Polizeibeamte bekundet, der Beschuldigte habe sich auch in seiner Vernehmung nicht zur Sache eingelassen, aber irgendwann zu ihm gesagt: „**Schreiben Sie doch, was Sie wollen.**“ ... und das habe er dann auch gemacht.<sup>44</sup>

### 1.9.6 Der nicht auffindbare Beschuldigte

Der Beschuldigte gesteht zwei Tötungsdelikte, die er nicht begangen hat. Er verlangt nach einem Verteidiger, erhält telefonischen Kontakt zu diesem und wartet zunächst auf dessen Eintreffen ...

Als der Verteidiger ihn im Polizeigewahrsam besuchen will, ist der **Mandant verschwunden**, er wird gerade angehört bzw. vernommen. Den Wunsch auf Verteidigerkonsultation ignorieren die Beamten:<sup>45</sup> „Zuerst gestehst du, dann kannst du mit ihr reden, vorher kommst du hier nicht weg“. „Wir glauben dir kein Wort! Du bist ein Mörder! Gib’s doch zu! Du bist ja praktisch überführt! Deine Freunde haben dich in der blutigen Jacke gesehen.“ Sie äußern zudem eindeutig, dass sie den dreisten Lügen des Beschuldigten nicht ansatzweise glauben.

Bei einer weiteren Vernehmung am nächsten Tag besteht ein freundliches Klima, was dazu führt, dass der Beschuldigte sich kooperativ erweist.

### 1.9.7 Ein Gegenbeispiel: Tod nach Luftembolie bei einverständlichem Geschlechtsverkehr

Auch vorläufige Einschätzungen von Ursachen und Folgen durch einen rechtsmedizinischen Sachverständigen können unzutreffende **Ermittlungshypothesen** begründen: So hat es bereits mehrfach Verfahren gegeben, in denen die Obduktion den Anfangsverdacht eines Sexualmordes/einer Vergewaltigung mit Todesfolge ergab, da Einrisse in der Vaginalschleimhaut des Opfers nebst Einblutungen diesen Verdacht nahelegten. Die weiteren Ermittlungen ergaben dann eine Luftembolie nach einverständlichem Geschlechtsverkehr; das Verletzungsbild der Scheidenverletzung war durch das Klimakterium der Frau und die beim Geschlechtsverkehr gewählte Stellung zu erklären.<sup>46</sup>

Ausgangspunkt war hier regelmäßig die **Überzeugung des Vernehmenden**, dass die entsprechenden Einlassungen der Beschuldigten der Wahrheit entsprachen und daher die angeblich objektiven Merkmale einer Gewalteinwirkung zu einer unzutreffenden Hypothese führten.

44 Vgl. Rückert, Die Zeit. 2009.04.23.

45 Zitiert nach Rückert, a. a. O.

46 Vgl. Hoppmann, Vergewaltigung mit Todesfolge, Kriminalistik 2014, 495 ff.; Bundschuh, Tod in den Flammen, S. 97.

### 1.9.8 Erhebungen von Habschick<sup>47</sup>

*Habschick* hat Staatsanwälte und Richter darum gebeten, ihre Erfahrungen mit polizeilichen Vernehmungen zusammenzutragen; diese – sicherlich nicht tendenziösen – Ergebnisse sollen hier ebenfalls wiedergegeben werden:

- Sehr häufig fehlen Feststellungen darüber, ob und inwieweit der Vernommene überhaupt lese- und schreibfähig ist.
- Die Korrektheit der Vernehmung ist meistens objektiv nicht überprüfbar, weil zum Vorgang der Belehrung nur geschrieben wird: „Der ... wurde ordnungsgemäß über seine Rechte gem. ... belehrt“. ...
- Problematisch ist in der Praxis offensichtlich auch die Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht ... in Fällen von Verpartnerungen. ...
- Häufig erfolgt keine sofortige Belehrung.
- Manchmal erfolgt beim Wechsel vom Zeugen- zum Beschuldigtenstatus die Belehrung entweder gar nicht oder zu spät. ...
- Oft fehlt bei Anhörungen und Vernehmungen die Protokollform nach wörtlichem Frage-Antwort-Verfahren, das in Jugendverfahren und bei Kapitaldelikten vorgeschrieben ist.
- Oft werden anstatt kurzer Sätze viel zu lange gebraucht, zu denen Kinder und manche Jugendliche gar nicht fähig sind.
- Die Befragungen zu Tatgenossen der Minderjährigen sowie zu deren detaillierten Tatbeiträgen müssten nicht selten intensiver sein.
- Oft wird in Vernehmungen zu wenig auf das Verhalten während der Anhörung bzw. Vernehmung eingegangen.
- Häufig gehen Vernehmende überhaupt nicht auf das Verhalten des minderjährigen Vernommenen im Zusammenhang mit den Eltern ein. ...
- In den Vernehmungen wird viel zu wenig auf Verdunkelungshandlungen Jugendlicher eingegangen. ...
- Es werden mit den beschuldigten Jugendlichen in sich anbietenden Fällen kaum Tatorte aufgesucht.
- Oft fehlen persönliche Eindrücke des Vernehmungsbeamten hinsichtlich auffälliger Verhaltensdifferenzen des Minderjährigen zwischen Tat-, Vernehmungs- und Gerichtssituation. ...
- Mitunter werden übliche Aufenthalte des Minderjährigen ebenso wenig erfragt wie die Erreichbarkeit. ...
- Es werden zu wenig sofortige Gegenüberstellungen Täter-Opfer durchgeführt und die dabei entstehenden Reaktionen dokumentiert.
- Viele Fehler werden bei Lichtbildvorlagen und Gegenüberstellungen hinsichtlich der Auswahl und Dokumentation gemacht.

---

47 A. a. O., S. 79 ff.

### **1.9.9 Appell an die Vernehmenden**

Genau derartige Vernehmungen – und dadurch bedingte Veröffentlichungen – gilt es zu vermeiden. Die **Bindung an Gesetz und Recht** ist die Grenze jeder Vernehmung(smethode). Gesetz und Recht müssen beachtet und respektiert werden. Auch in den rechtsstaatlich vorgegebenen Grenzen sind Tatklärungen möglich und nur in diesen erlaubt.<sup>48</sup>

### **1.10 Historische Reminiszens**

Bei Aufräumarbeiten tauchten zwei **Runderlasse** auf, die sich in den Jahren **1926** und **1927** mit Vernehmungen und Geständnissen befassen; sie sollen – und dürfen – dem Leser nicht vorenthalten bleiben, zumal die dort aufgestellten Parameter mit marginalen Änderungen heute noch Geltung beanspruchen.

---

48 Vgl. dazu: Schönemann, Zeugenbeweis auf dünnem Eis, Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis. FS für Lutz Meyer-Goßner, 180 ff.

## 1.10.1 Vernehmungen<sup>49</sup>

### VI. Vernehmungen

#### Kriminalpolizeiliche Ermittlungen

RdErl. d. Pr.Mdl. v. 27. 11. 1926 – II C II 32 Nr. 35/26 –  
u. RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1951 –  
IV A 2 II b 4800-426 II

*Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen haben sich auch auf die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters bedeutsamen Umstände zu erstrecken. Es soll größtmögliche Klarheit darüber geschaffen werden, inwieweit die Tat auf verwerfliche Gesinnung oder Willensneigung des Täters und wieweit sie auf Ursachen zurückzuführen ist, die den Täter zu entlasten geeignet sind.*

*Bei der verantwortlichen Vernehmung von Beschuldigten hat daher der vernehmende Polizeibeamte sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob die Gesamtumstände der Straftat, das Verhalten des Beschuldigten bei seiner verantwortlichen Vernehmung oder die Zeugenaussagen den Verdacht rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB vorliegen. Bei Hirnverletzten und Spätheimkehrern ist dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Etwaige Verdachtsgründe hat der vernehmende Polizeibeamte im Anschluß an die verantwortliche Vernehmung in einem Vermerk aktenkundig zu machen.*

*Ferner sind zu berücksichtigen:*

- a) das Vorleben des Täters, namentlich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Tat,*
- b) Beweggründe und Anreiz zu der Tat,*
- c) das Verhalten nach der Tat (Reue, Bemühungen, den verursachten Schaden wiedergutzumachen),*
- d) die gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die durch die Verurteilung oder die Strafvollstreckung für ihn oder seine Familie zu erwartenden Nachteile (Verlust einer Stellung usw.).*

*Die Polizeibeamten haben indessen in jedem Einzelfalle zu erwägen, ob die Art und Schwere der strafbaren Handlung und die hiernach zu erwartende Strafe eingehende Ermittlungen in der unter a) bis d) angegebenen Richtung rechtfertigen und inwieweit sie als Polizeibeamte in der Lage sind, solche Ermittlungen anzustellen, ohne unnötig und unbefugt in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen einzudringen. Bei Übertretungen und leichten Vergehen wird von eingehenden Ermittlungen regelmäßig abzusehen sein, wenn nicht die Staatsanwaltschaft sie ausdrücklich verlangt oder besondere Umstände der Straftat sie ausnahmsweise begründen.*

*Die Polizeibeamten sind entsprechend zu unterweisen, insbesondere hat dies auf den Polizeischulen zu geschehen.*

<sup>49</sup> RdErl. d. Pr.Mdl v. 27.11.1926 – II C II 32 Nr. 35/26 – und RdErl. D. Innenministers v. 17.5. 1951, IV A 2 II b 4800-426 II.

## 1.10.2 Geständnisse beschuldigter Personen<sup>50</sup>

### **Geständnisse beschuldigter Personen**

RdErl. d. Pr.Mdl. v. 22.6.1927 – II D 377 II

*Der erfahrungsmäßig häufige Fall, daß Beschuldigte ein vor der Polizei abgelegtes Geständnis vor Gericht widerrufen, und infolgedessen mangels weiteren Schuldbeweises außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen werden müssen, gibt Veranlassung, die wichtigsten Erfordernisse einer Niederschrift einer verantwortlichen Vernehmung und insbesondere der Geständnisse beschuldigter Personen in Erinnerung zu bringen.*

*Wenn Beschuldigte auch nicht gezwungen werden können, überhaupt auszusagen oder gar eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen, so wird es doch in den meisten Fällen durch freundliches Ermahnen oder ernstes Zureden neben wohlwollender Behandlung, geschickter Einwirkung auf das Ehrgefühl und durch Vorhalten der ermittelten Tatsachen möglich sein, den Beschuldigten zu einer wahrheitsgemäßen Aussage zu veranlassen. Die Anwendung unlauterer Kniffe zur Herbeiführung eines Geständnisses oder ein mittelbarer oder unmittelbarer Zwang, wie seelische Einwirkung in Form von Drohungen oder gar körperliche Zwangsmaßnahmen, sind unzulässig und verboten. Nach § 343 StGB wird ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, mit Zuchthausstrafe bedroht.*

*Wie aber jede Niederschrift einer Vernehmung nur dann Wert hat, wenn sie alles enthält, was zu den Tatbestandsmerkmalen der strafbaren Handlung gehört, so haben auch Geständnisse nur dann Beweiskraft, wenn Tatsachen eingeräumt werden, die den Tatbestand der strafbaren Handlung klar und deutlich erkennen lassen. Es erscheint deshalb erforderlich, nicht nur die kurze Tatsache eines Geständnisses etwa mit den Worten: „Ich räume die mir zur Last gelegte Straftat ein“ schriftlich niederzulegen, sondern über den Inhalt des Eingeständnisses, insbesondere über die Einzelheiten der Begehung der Tat, ein eingehendes Protokoll aufzunehmen und, wenn irgend möglich, solche Einzelheiten über die Ausführung der Tat aktenkundig zu machen, die nur der wirkliche Täter wissen konnte. Ist der Beschuldigte nicht ohne weiteres geständig, sondern wird er erst durch Vorhaltungen und Fragen zu einem Schuldgeständnisse veranlaßt, so empfiehlt es sich, auch die an ihn gerichteten Fragen und die darauf erteilten Antworten, die das Eingeständnis herbeiführten, zu protokollieren. Ein Vermerk am Schlusse des Protokolls, ob der Beschuldigte sein Eingeständnis ohne weiteres abgelegt hat, oder ob er erst durch Vorhaltungen und Fragen zu einem solchen bewegt werden konnte, wird ebenfalls zweckdienlich sein. Von ganz besonderer Bedeutung für die Entkräftung eines späteren Widerrufs ist auch die Namhaftmachung von Polizeibeamten oder sonstigen Zeugen, die der Verneh-*

---

50 RdErl. d. Pr.MDI v. 27.6.1927 – II D 377 II.

*mung etwa beigewohnt und das Geständnis mit angehört haben. Auch die Protokollierung des Schuldbekenntnisses mit den eigenen Worten und Ausdrücken des Geständigen wird stets geeignet sein, die Beweiskraft des Eingeständnisses zu erhöhen. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß den Beschuldigten in allen Fällen Gelegenheit zu ausführlichen Äußerungen und zu eigenen Ausführungen gegeben werden muß, und daß diese Ausführungen auch in dem von ihm gemeinten Sinne zu Protokoll zu bringen sind, daß also die Aussage ihm weder in den Mund gelegt werden, noch auch in einer den Wünschen des Vernehmenden entsprechenden Auffassung zu Papier gebracht werden darf.*

*Schließlich sei noch daran erinnert, daß nicht nur belastende, sondern auch entlastende Momente zu berücksichtigen sind, da nach § 136 Abs. 2 StPO die Vernehmung dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben soll.*

### **1.11 Vernehmungen im EU-Kontext**

Das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 22. Mai 2012 die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren erlassen.<sup>51</sup>

Deren Umsetzung in das deutsche Recht ist im Jahre 2013 erfolgt und hat zu zahlreichen Änderungen u.a. der StPO und des GVG geführt.

---

51 Amtsblatt der Europäischen Union vom 1.6.2012, L 142/1 bis 7.